



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Veranstaltungen des Stadtjugendrings Ansbach

Veranstalter

Stadtjugendring Ansbach des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.
Pfarrstraße 29, 91522 Ansbach

§1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Teilnahme an den Veranstaltungen des obenstehenden Veranstalters. Abweichende Geschäftsbedingungen der/des Teilnehmenden haben keine Gültigkeit.

Der Veranstalter behält sich Änderungen und Ergänzungen dieser Regelungen vor. Mögliche Änderungen und Ergänzungen erhalten Gültigkeit durch die Veröffentlichung auf der Website www.sjr-ansbach.de.

§2 Anmeldung und Vertragsschluss

Anmeldung

Die Anmeldung zu den Veranstaltungen des Stadtjugendrings Ansbach erfolgt ausschließlich online über die Anmeldeplattform www.anmeldung.sjr-ansbach.de.

Vertragsschluss

Die anmeldende Person gibt durch die auf der Plattform gemachten Angaben ein Angebot für den Abschluss eines Vertrags ab. Die anmeldende Person nimmt ihr Angebot für den Abschluss eines Vertrags an, wenn sie den Anmeldevorgang vollständig durchgeführt, alle erforderlichen Felder ausgefüllt bzw. angeklickt und im letzten Schritt die Anmeldung per Button abgeschickt hat. Der Vertrag über die Teilnahme kommt erst zustande, nachdem der Veranstalter alle Teilnahmevoraussetzungen geprüft und eine Anmeldebestätigung per E-Mail oder postalisch verschickt hat. Sollte keine zusätzliche Versendung von Anmeldebestätigungen für die Veranstaltung vorgesehen sein, zählt in jedem Fall die Zusendung des Rechnungsdokuments als wirksames Inkrafttreten eines Vertrags.

Warteliste

Die Zahl der Teilnehmenden kann begrenzt sein. Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Falls eine Veranstaltung ausgebucht ist, kann die Aufnahme in eine Warteliste erfolgen. Hierzu erhält die anmeldende Person eine Benachrichtigung. Sollte die Teilnahme nicht möglich sein, erhält die anmeldende Person eine Benachrichtigung.

§3 Leistungsumfang

Im Teilnahmebeitrag sind, wenn nicht anders angegeben, alle Kosten für Verpflegung und Programm enthalten. Bei Fahrten sind Unterkunft und Transfer inbegriffen. Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung eines bestimmten Programms oder Programmelements. Die Ausgestaltung des Programms obliegt dem Veranstalter und wird im Rahmen pädagogischer Maßstäbe geplant und vorbereitet. Programmänderungen aus technischen Gründen oder höherer Gewalt bleiben grundsätzlich vorbehalten.

§4 Teilnahmegebühren

Die im Rechnungsdokument genannte Teilnahmegebühr ist der Endpreis und verbindlich. Alle Teilnahmegebühren enthalten, soweit erforderlich, die fällige Umsatzsteuer. Sofern Vergünstigungen (z.B. Geschwisterrabatt) gewährt werden, ist dies gesondert ausgewiesen. Werden keine Ermäßigungen ausgewiesen, können diese auch nicht gewährt werden. Der Veranstalter kann die Rechtmäßigkeit von in der Anmeldung beantragten Ermäßigungen prüfen und entsprechende Nachweise verlangen. Der Nachweis muss vor Beginn der Veranstaltung erbracht werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, muss zu Beginn der Veranstaltung die Differenz aus dem Vollpreis und dem ermäßigten Preis nachentrichtet werden. Andernfalls kann die Teilnahme verweigert werden.

§5 Zahlungsbedingungen

Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen erfolgt die Zahlung über den jeweils auf der Website angegebenen Weg. Sämtliche Preise sind unverzüglich bei Vertragsschluss fällig und spätestens am Veranstaltungstag. Bei nicht erfolgter Zahlung vor Beginn der Veranstaltung oder offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Veranstalter kann die Teilnahme an der Veranstaltung verweigert werden.

Zahlung per Bankeinzug (SEPA-Lastschrift)

Der Einzug des fälligen Teilnahmebeitrags erfolgt per SEPA-Lastschrift. Das entsprechende Lastschrift-Mandat wird mit dem Abschluss der Anmeldung erteilt. Das dort angegebene Abbuchungsdatum ist das angestrebte Datum des Lastschrifteinzugs. Das zugesandte Rechnungsdokument ist gleichzeitig die Pre-Notification (Vorabankündigung). Die Pre-Notification-Frist beträgt mindestens zwei und höchstens vierzehn Geschäftstage vor dem Abbuchungsdatum. Sollte eine Zahlung rückbelastet werden (z.B. wegen fehlender Deckung des bei der Bestellung angegebenen Kontos), hat die zahlungspflichtige Person jeglichen Schaden bzw. jegliche Aufwendung zu ersetzen, der/die aus der Rückbelastung entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Bankgebühren. Im Falle der Rückbelastung ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag sofort zurückzutreten. Die teilnehmende Person verliert damit ihren Anspruch auf Teilnahme an der gebuchten Veranstaltung. Weitergehende Ansprüche des Veranstalters gegen die teilnehmende Person werden dadurch nicht berührt.

Zahlung per Rechnung

Zahlt die anmeldende Person innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung nicht, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Veranstalter von dem Vertrag zurück, verliert die angemeldete Person damit ihren Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung. Durch die Überweisung entstehende Gebühren trägt die zahlungspflichtige Person.

§6 Preiserhöhungsvorbehalt

Der Stadtjugendring Ansbach kann nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtteilnahmebeitrages verlangen, wenn sich nach dem Vertragsschluss nachweisbar und unvorhergesehen die Preise von beauftragten Unternehmen oder Einrichtungen, z.B. die Unterkunftskosten, erhöht haben. Die Preiserhöhung kann nur bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn verlangt werden. Eine zulässige Preiserhöhung wird den Teilnehmenden unverzüglich nach Kenntnis des Preiserhöhungsgrunds mitgeteilt. Im Falle einer Preiserhöhung nach Vertragsabschluss um mehr als 5 % des Gesamt-Teilnahmebeitrages können die Teilnehmenden kostenlos zurücktreten. Sie haben dieses Recht unverzüglich durch eine entsprechende Erklärung in Textform dem Stadtjugendring Ansbach gegenüber geltend zu machen.

§7 Rücktritt / Storno

Die Teilnehmenden können jederzeit vor Antritt der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss in Textform erklärt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Stadtjugendring Ansbach.

Tritt eine teilnehmende Person zurück, verlangt der Stadtjugendring Ansbach einen Aufwendungsersatz nach Maßgabe folgender pauschalisierter Stornierungskosten je angemeldeten Teilnehmenden:

- ab **1 Woche vor Anmeldeschluss**: 60 % des Teilnahmebeitrags
- ab **Anmeldeschluss**: 80 % des Teilnahmebeitrags
- ab **1 Werktag vor Veranstaltungsbeginn** oder **bei Nichterscheinen**: 100 % des Teilnahmebeitrags

Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

Ein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmebeitrags besteht nur bei Freizeitveranstaltungen (Kinder-Kunst-Wochen, Mini-KiZe und Kinderzeltstadt) bei Krankheit in Verbindung mit der Vorlage eines ärztlichen Attests.

Kann der reservierte Platz über eine Warteliste nachbesetzt werden, wird von der Stornierungs-Regelung kein Gebrauch gemacht.

§8 Widerrufsrecht

Das nachfolgende Widerrufsrecht gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und besteht daher nicht bei Verträgen, die von Unternehmern im Sinne des § 14 BGB im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit mit dem Stadtjugendring Ansbach geschlossen werden. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

Stadtjugendring Ansbach des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.

Pfarrstr. 29

91522 Ansbach

Telefon: 0981 17611

E-Mail: info@sjr-ansbach.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das unten aufgeführte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann können Sie den Text aus der Vorlage unten verwenden und an uns schicken:

Stadtjugendring Ansbach des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.

Pfarrstr. 29

91522 Ansbach

Telefon: 0981 17611

E-Mail: info@sjr-ansbach.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Teilnahme an der folgenden Veranstaltung:

Bestätigung erhalten am:

Name des/der Teilnehmenden:

Name des/der Erziehungsberechtigten (falls die teilnehmende Person unter 18 Jahre alt ist):

Anschrift:

Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Veranstalter mit ausdrücklicher Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist mit der Leistungserbringung beginnt oder die anmeldende Person die Leistungserbringung selbst veranlasst.

§9 Absage von Veranstaltungen

Wird die für externe Zuschüsse oder die aus pädagogischen Gründen erforderliche Mindest-Teilnehmendenzahl nicht erreicht, so ist der Stadtjugendring Ansbach berechtigt, die Veranstaltung bis zu einer Woche vor Beginn abzusagen. Der bereits gezahlte Teilnahmebeitrag wird in voller Höhe zurückerstattet. Der SJR Ansbach hat das Recht, eine Veranstaltung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. mangelnde Teilnehmendenzahl, kurzfristige Nichtverfügbarkeit der betreuenden Personen ohne Möglichkeit eines Ersatzes, höhere Gewalt) zu verschieben oder abzusagen. Sollte eine Veranstaltung beispielsweise aufgrund von behördlichen Anordnungen oder Vorschriften (inkl. Hygienekonzepten) nicht mit der vorgesehenen Teilnehmendenzahl durchgeführt werden können, ist der Stadtjugendring Ansbach berechtigt, Teilnehmenden abzusagen. Alle Teilnehmenden werden hierüber unter den in ihrer Anmeldung genannten Kontaktdaten benachrichtigt. Im Falle der Absage sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn wird ein bereits bezahltes Teilnahmeentgelt zurückerstattet. Der Stadtjugendring Ansbach behält sich vor, Referent:innen zu wechseln oder den Veranstaltungsablauf zu ändern. Die Teilnehmenden können daraus keine Ansprüche, z.B. auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Teilnahmebeitrags, ableiten. Dies gilt auch bei durch höhere Gewalt (z.B. Extremwetterlagen) verursachten Unterbrechungen oder Absagen von Veranstaltungen nach Veranstaltungsbeginn.

§10 Haftung

Der Veranstalter haftet:

- bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung begrenzt auf die Höhe des Teilnehmerpreises, die Haftung für Folge- und Vermögensschäden (z.B. entgangenen Gewinn) ist ausgeschlossen.
- im Übrigen nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Der Höhe nach ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme, die Haftung für Folge- und Vermögensschäden (z.B. entgangenen Gewinn) ist ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für:

- Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;
- Ansprüche wegen arglistigen Verhaltens eines Vertragspartners;
- Ansprüche aus der Haftung für garantierte Beschaffungsmerkmale;
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Im Übrigen haften der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen auch nicht für Störungen gleich welcher Art, die durch Umstände außerhalb ihres Einflussbereiches hervorgerufen werden. Eine Haftung für Schäden, die bei der An- und Abreise zu den Veranstaltungsorten entstehen, sowie für Verluste und Unfälle ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Etwaige Ansprüche müssen innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Ende der Maßnahme gegenüber der Geschäftsführung des Stadtjugendrings Ansbach schriftlich geltend gemacht werden.

§11 Medizinische Angelegenheiten

Medikamente

Der Stadtjugendring Ansbach weist darauf hin, dass es den Jugendleiter:innen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nicht erlaubt ist, eigenverantwortlich medizinische Diagnosen zu treffen und ohne ausdrückliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten oder ohne Verordnung durch einen Arzt Medikamente zu verabreichen. Falls bei einem Teilnehmenden mit dem Auftreten von bestimmten Krankheiten (Übelkeit, Kopfschmerzen, Durchfall etc.) zu rechnen ist, steht es den Erziehungsberechtigten frei, den Teilnehmenden Medikamente hierfür mitzugeben und sie genau anzuweisen, wann und wie diese anzuwenden sind. Im Falle von Erkrankungen werden die Jugendleiter:innen, bevor vor Ort ein Arzt konsultiert wird, immer versuchen, Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufzunehmen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Meldepflichtige Erkrankungen

Der Stadtjugendring Ansbach weist darauf hin, dass Personen, die deren Wissen nach an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Masern, Windpocken, Röteln, Keuchhusten, Scharlach, Läusebefall usw.) leiden, nicht an den Veranstaltungen teilnehmen dürfen. Mit dem Stadtjugendring Ansbach muss unverzüglich Kontakt aufgenommen werden, wenn eine teilnehmende Person oder eine der Familie angehörige Person vor Beginn der Veranstaltung an einer solchen ansteckenden Krankheit erkrankt oder von Läusen befallen ist. Eine solche ansteckende Erkrankung schließt die Teilnahme an der Veranstaltung aus. Sollte die Erkrankung während der Veranstaltung eintreten, wird ggf. eine vorzeitige Heimreise oder ein vorzeitiger Ausschluss des Teilnehmenden erforderlich sein. Wir verweisen auf das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“.

Qualifizierte Erste Hilfe bzw. besondere medizinische Eingriffe

Der Stadtjugendring Ansbach weist darauf hin, dass es den Jugendleiter:innen ohne eine ausdrückliche Einwilligung der Sorgeberechtigten nicht gestattet ist, eigene Maßnahmen über die Erste Hilfe hinaus zu ergreifen. In einigen Fällen lässt sich durch ein rasches Eingreifen nicht nur eine Ausweitung der Verletzung/Erkrankung, sondern auch ein Arzt- oder Krankenhausbesuch vermeiden. Die betreffenden Maßnahmen werden bei der Anmeldung abgefragt. Sollte der teilnehmenden Person bei der Veranstaltung etwas zustoßen und eine ärztliche Behandlung oder ein ambulanter/stationärer Aufenthalt in einem Krankenhaus erforderlich werden, werden die Jugendleiter:innen versuchen, unverzüglich mit den Sorgeberechtigten Kontakt aufzunehmen.

§12 Hinweise zur Datenverarbeitung

Für die Veranstaltungen des Stadtjugendrings Ansbach werden personenbezogene Daten der Teilnehmenden erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten umfassen unter anderem Namen, Geburtsdaten, Kontaktdaten sowie besondere Bedürfnisse oder medizinische Informationen, die für die Betreuung relevant sind.

Ausführliche Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.sjr-ansbach.de/privacy-policy/.

§13 Schlussbestimmungen

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

Gerichtsstand ist München.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters.